

# Satzung

der Teugonia Teugn e.V.

## § 1

### Name und Sitz

- 1, Der Verein führt den Namen Teugonia Teugn e. V.
- 2, Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
- 3, Der Verein hat seinen Sitz in Teugn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2

### Zweck des Vereins

- a, Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports und des Faschingsbrauchtums.
- b, Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- d, Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Vereinstätigkeit

- a, Zur Erreichung des Zweckes widmet sich der Verein insbesondere der Abhaltung von Faschingsveranstaltungen in jeder Form, Teilnahme an Gardetreffen, Beteiligung an sonstigen Veranstaltungen anderer Gruppen und Vereine.

## § 4

### Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 5

### Eintritt der Mitglieder

- 1, Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- 2, Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- 3, Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 4, Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- 5, Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 6, Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

- 7, Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 8, Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

## **§ 6 Austritt der Mitglieder**

- 1, Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2, Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
- 3, Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

## **§ 7 Ausschluss der Mitglieder**

- 1, Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- 2, Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- 3, Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- 4, Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- 5, Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- 6, Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- 7, Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

## **§ 8 Streichung der Mitgliedschaft**

- 1, Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 2, Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag 6 Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten ab Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- 3, In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 4, Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- 5, Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

- 1, Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2, Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3, Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a, der Vorstand - kann auch als Präsident/in oder Vorsitzende/r bezeichnet werden (§ 11 und § 12 der Satzung)
- b, die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 17 der Satzung)

## **§ 11 Vorstand**

- 1, Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:  
dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem 1. Kassier, dem 2. Kassier, dem 1. Schriftführer und dem 2. Schriftführer.
- 2, Alle Vorsitzenden sowie der Kassier und der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je mit Alleinvertretungsbefugnis (§ 26 BGB), so ist der Verein auch bei Rücktritt des 1. Vorstandes nicht führungslos und kann ungehindert seinen Tätigkeiten nachgehen.  
Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- 3, Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- 4, Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 5, die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:  
bis zu acht Beiräten, inklusive des amtierenden Faschingsprinzenpaares, zuzüglich der Ehrenmitglieder.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Es werden zwei Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen jedoch nicht der Vorstandschaft angehören. Sie haben die Kassenführung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber jährlich in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- 1, die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
  - a, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
  - b, einmal jährlich, möglichst im Monat Juni.
  - c, wenn die Einberufung schriftlich von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder, unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
  - d, bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.
- 2, in den Jahren, in denen keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand nach Abs. 1, Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

## **§ 14**

### **Form der Berufung**

- 1, Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- 2, Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
- 3, Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

## **§ 15**

### **Beschlussfähigkeit**

- 1, Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 2, Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3, Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 4, Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu erhalten.
- 5, Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## **§ 16**

### **Beschlussfassung**

- 1, Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 2, Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 3, Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 4, Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 5, Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 17**

### **Beurkundung der Vereinsbeschlüsse**

- 1, Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2, Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 3, Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 18 Ehrenmitglieder**

Mitglieder, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder, bzw. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- 1, Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. §15 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- 2, Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).
- 3, Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Teugn, die dieses unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.